

GROSSGEMEINDE WEIDEN AM SEE

Burgenland

7121 Weiden am See, Raiffeisenplatz 5

Tel. 02167/7311-0, Fax. 02167/7311-22, e-mail: post@weiden-see.bgld.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Weiden am See vom 11. Oktober 2001 über das Halten von Tieren.
Auf Grund der Bestimmungen des § 7 des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 35 vom 12.
März 1986 werden für das Ortsgebiet der Gemeinde Weiden am See folgende ortspolizeiliche Anord-
nungen getroffen:

§ 1

Während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe dritter Perso-
nen nicht durch die vom Tier verursachte Laute unzumutbar gestört wird.

§ 2

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von eingefriedeten Grundstücken unbedingt an der Leine zu
führen. Das Mitführen von Hunden in den Ortsfriedhof, in das Seebad oder auf die Kinderspielplätze ist
untersagt.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gem. § 13 des Bgld. Polizeistrafgesetzes von der
Bezirksverwaltungsbehörde geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

§ 5

Von dieser Verordnung sind andere gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht berührt.



Angeschlagen am: 12.10.2001
Abgenommen am: 29.10.2001